

Durchführung der Umweltprüfung (UP) und Erstellung des Umweltberichtes gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.

Gliederung	Checkliste
1. Einleitung	<p>Kurze Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Plan Nr. / Geltungsbereich • Stand des Bauleitplanverfahrens • Lage des Plangebietes im Stadtgebiet • Größe des Plangebietes
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • kurze inhaltliche Beschreibung der Planung (z.B. Gebietsausweisung, Bedarf an Grund und Boden, Art und Maß der Bebauung, Anzahl der Wohneinheiten etc.) • Grund der B-Planung (z.B. Entwicklung von Flächen, städtebauliche Ordnung, Ausschluss von Vergnügungsstätten etc.) • für detailliertere Aussagen: Verweis auf die entsprechenden Kapitel/Passagen in der Planbegründung
1.2 Plangrundlagen	<p>Kurze Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • behördlichenverbindliche Grundlagen (LEP, Regionalplan, FNP) • vorhandene Bauleitpläne im Geltungsbereich (BISS) • bundes-/landesgesetzlich geschützte Flächen: NSG, LSG, ND, glB, Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, WSG, festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Ü-Gebiete • FFH- und/oder SPA-Gebiete (FFH = Fauna-Flora-Habitat; SPA = Special Protected Areas / Natura 2000 – RL 92/43/EWG bzw. RL 79/409/EWG 2009/147/EG) <p>Falls kartografische Darstellungen notwendig → Anlage</p>
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	<p>Bestandsanalyse (Basisszenario) und Bewertung der Ist-Situation bezogen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) bis i) und j) sowie Nr. 12 Hochwasserschutz-/vorsorge i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung Ausgangssituation / Bestand sowie Funktion, Empfindlichkeit, Vorbelastung • Bewertung des Gebietes unter Benennung der Kriterien (wie z.B. Seltenheit, Entwicklungspotential etc.), flächenbezogen, sowohl qualitativ als auch quantitativ • Bewertung der Bedeutung für das Plangebiet • Bewertung: Unterscheidung zwischen hoch, mittel und gering/keine <p>Arten-/Baumbestandslisten, Altlasten-, Entwässerungs-, Lärm-, Klima-, Energie-, Luftuntersuchungen etc. sowie Bestandspläne für die einzelnen Schutzgüter und ggf. weitere Pläne nach Absprache werden in die Anlage integriert.</p> <p>ggf. Karte: <i>Biotope und Nutzungstypen (flächendeckend) sowie geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG und/oder Schutzgebiete aus Kap. 1.2 (als Anlage)</i></p> <p>Prognose bei Durchführung der Planung bezogen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) bis i) und j) sowie Nr. 12 Hochwasserschutz-/vorsorge i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • flächenbezogen (qualitativ und quantitativ) • Beschreibung der Auswirkungen bezogen auf die Funktion, das Entwicklungspotential etc. • soweit möglich bzw. notwendig: Unterscheidung zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen • Einbeziehung von Folgewirkungen und/oder Wechselwirkungen • Bewertung: Grundsätzliche Unterscheidung zwischen erheblichen nachteiligen Auswirkungen und nicht* erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Realisierung der Planung <p>(* hierunter fallen z.B. auch positive Auswirkungen, wie z.B. eine Verringerung des bestehenden Versiegelungsgrades oder die Beseitigung von Altlasten / Untergrundbelastungen)</p> <p><i>Bewertungspläne für die einzelnen Umweltbelange ggf. als Anlage</i></p>

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung und Bewertung, wie sich der Zustand des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung entwickeln würde (im Gegensatz zur Ausgangssituation, z.B. das Entwicklungspotential von Biotopen) ggf. Berücksichtigung von und Vergleich mit bestehenden Baurechten
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Auflistung in Tabellenform (siehe UB-Vorlage) 1. Entwurf UB: Liste möglicher Maßnahmen zur Konfliktminderung (nicht nur diejenigen, welche bereits im B-Plan dargestellt sind) → Fortschreibung UB → endgültige Fassung UB: Liste der tatsächlich geplanten Maßnahmen sowie Art der Sicherung (z.B. Festsetzung im B-Plan und/oder Regelung im Städtebaulichen Vertrag / StbV, o.ä.) <p><i>Im Verlauf der Bearbeitung kann so nachvollzogen werden, welche Maßnahmen umgesetzt wurden und welche nicht weiterverfolgt wurden. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung sind im UB / in der Planbegründung zu diskutieren und zu erläutern.</i></p>
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzliche Aussagen zur Eingriffsregelung (§ 1a BauGB) ggf. Bilanzierung Eingriff, Ausgleich und Kompensation gem. Anlage 2 zur Kostenersättigungsbetragsatzung der Stadt Nbg. Darstellung und Begründung unvermeidbarer Eingriffe ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für europäisch oder streng geschützte Tierarten bzw. für die Überplanung von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG ggf. Aussagen zuwaldrechtlichem Ausgleichserfordernis bei Überplanung von als Wald i.S.d. BWaldG eingestuften Flächen <p><i>ggf. Karte: Darstellung des (jeweils) erforderlichen Ausgleichs (+ Umfang) ggf. Karte: Ausgleichsflächen /-maßnahmen → Karten als Anlage</i></p>
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> Ist das Vorkommen von europäisch oder streng geschützten Tierarten im Plangebiet sicher auszuschließen? → Wenn ja, keine saP erforderlich; ansonsten ist im Rahmen des Verfahrens eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) durchzuführen Aussagen zum Artenschutz je nach Stand des Verfahrens kurze, aussagekräftige Darstellung der Ergebnisse der saP (spätestens zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) (ggf.) Darstellung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung, ob Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten dieser Schutzkategorien von der Planung betroffen sind Abgleich mit Ergebnissen aus Kap. 4.2 (Europäischer und nationaler Artenschutz) → ggf. Durchführung einer (Vorprüfung zur) Verträglichkeitsabschätzung (inkl. Beteiligung der Regierung von Mittelfranken als Höhere Naturschutzbehörde im Regierungsbezirk Mittelfranken)
6. Geprüfte Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung (im Vorfeld) geprüfter Planungsalternativen, Ziele und Geltungsbereich des B-Plans sind dabei zu berücksichtigen (ggf. sind auch Standortalternativen zu diskutieren / FNP-Änderung)
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	<ul style="list-style-type: none"> Kurzbeschreibung der Methodik Quellenangaben (auch Hinweise auf Gutachten, Kartierungen, Geländebegehungen etc.) ggf. Benennung von Kenntnislücken ggf. Hinweis auf weiteren Untersuchungsbedarf
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	<ul style="list-style-type: none"> Formulierung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen für die einzelnen Umweltbelange (Schutzgüter) sowie zur Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (naturschutzrechtl. Eingriffsregelung) <p><i>Hinweis: Die Maßnahmen sollten sich möglichst an bestehenden Verpflichtungen zur Überwachung orientieren; für unvorhergesehene Auswirkungen → Textbaustein aus UB-Vorlage; Monitoringmaßnahmen müssen spätestens bis zur regulären öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im UB bzw. in der Planbegründung formuliert sein.</i></p>
9. Zusammenfassung	<ul style="list-style-type: none"> kurze, allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, ggf. mit Übersichtstabelle im 1. Entwurf UB bzw. in der Fortschreibung ggf. mit Anforderungen an die weitere Planung (z.B. Bedarf an Gutachten etc.)
Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	<ul style="list-style-type: none"> Aktueller Überblick der Ziele der jeweiligen Fachgesetze / -pläne Berücksichtigung dieser Ziele in der schutzwertbezogenen Bewertung sowie in der weiteren Planung erfolgt in Kap. 2

Grundsätzliches:

- **Der Umweltbericht sollte – nach Möglichkeit – maximal 30 Seiten umfassen.**
- Um Wiederholungen mit den Aussagen in der Planbegründung zu vermeiden, insb. bei der Beschreibung der Ziele und geplanten Festsetzungen des B-Planes, kann auf die jeweiligen Kapitel der Planbegründung verwiesen werden.

Umweltprüfung

in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. xxxx

1. Entwurf / Fortschreibung Umweltbericht

Stand: xx.xx.20xx

Geltungsbereich – Luftbildausschnitt

Copyright-/Quellenangabe

Geltungsbereich des B-Plans Nr. xxxx

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	3
1.2	Plangrundlagen	3
2.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung.....	4
2.1	Fläche	4
2.2	Boden.....	4
2.3	Wasser.....	4
2.4	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	5
2.4.1	Pflanzen	5
2.4.2	Tiere	5
2.4.3	Biologische Vielfalt	5
2.5	Landschaft.....	5
2.6	Menschliche Gesundheit	5
2.6.1	Erholung.....	5
2.6.2	Lärm	5
2.6.3	Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	6
2.7	Luft	6
2.8	Klima	6
2.9	Abfall	6
2.10	Kultur- und Sachgüter.....	6
2.11	Wechselwirkungen	7
3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	7
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	7
4.1	Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	9
4.2	Europäischer und nationaler Artenschutz	9
5.	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	10
6.	Geprüfte Alternativen.....	10
7.	Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	10
8.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	12
9.	Zusammenfassung	13

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Anlage(n):

Plan 1:

Plan 2:

...

1. Einleitung

Das Bebauungsplan-(B-Plan-)Verfahren Nr. xxxx soll/wurde am xx.xx.20xx im Stadtplanungsausschuss (AfS) eingeleitet (werden). Im Rahmen des B-Planverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen¹. Der/Die vorliegende **1. Entwurf / Fortschreibung des Umweltberichtes** wurde im Auftrag des Vorhabenträgers vom Büro (Name, Ort) erstellt und wurde/wird vom Umweltamt der Stadt Nürnberg (UwA) fachlich geprüft (werden).

Zum B-Plan Nr. xxxx liegt seitens des Stadtplanungsamtes (Stpl) der Stadt Nürnberg bereits ... (z.B. Rahmenplan; Vor-/Entwurf Satzung, Begründung, Planteil; Gutachten) vor.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Grundzüge der Planung skizzieren (inkl. Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben)

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich im Text zur (frühzeitigen) Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung bzw. in der / im Vorentwurf zur Begründung.

1.2 Plangrundlagen

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan des Planungsverbandes Region Nürnberg (7), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP):
kurze Nennung/Darstellung
- Vorhandene Bauleitpläne im Geltungsbereich:
kurze Nennung/Darstellung
- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern:
kurze Nennung/Darstellung
- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:
kurze Nennung/Darstellung
- FFH- und/oder SPA-Gebiete²:
kurze Nennung/Darstellung

¹ gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.

² die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Areas)

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt- auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung des B-Plans Nr. xxxx die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Soweit möglich erfolgt auch eine Prognose der erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.

2.1 Fläche³

Ausgangssituation

Beschreibung der Lage des Plangebiets, räumlicher Zusammenhang, Flächengröße / Flächenanteile, Art der Nutzung und Ausstattung⁴

Auswirkungen / Prognose

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von *land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten / naturbelassenen Flächen / natürlichen Lebensräumen / Waldflächen* für die Umwandlung in Siedlungs-, Verkehrs- und/oder Grünflächen. Es handelt sich um *eine Wiedernutzung von Brachflächen / Nachverdichtung / Maßnahme der Innenentwicklung* und/oder die Nutzung bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher nicht erwartet.

oder

Die Inanspruchnahme von *land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten / naturbelassenen Flächen / natürlichen Lebensräumen / Waldflächen* für die Umwandlung in Siedlungs-, Verkehrs- und/oder Grünflächen hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (weitere mögliche Auswirkungen als Folgen der Inanspruchnahme ggf. darstellen: z.B. Zersiedlung, Durchschneidung von Biotop-Verbundachsen; Darstellung möglicher / geplanter Verringerungsmaßnahmen erfolgt in Kap. 4: z.B. Anbindung/Nutzung an/von bestehende/n Infrastrukturen, flächensparendes Bauen, etc.).

2.2 Boden

Ausgangssituation

Auswirkungen / Prognose

2.3 Wasser⁵

Ausgangssituation

Auswirkungen / Prognose

³ vgl. [BauGBÄndG 2017 – Mustererlass](#) Nr. 2.2.2.1 Schutzgut Fläche; [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016](#), S. 158 ff.

⁴ Bei dem Schutzgut Fläche ist im Wesentlichen der [Flächenverbrauch](#) zu betrachten, dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Versiegelungsgrad; es ist die „Flächeninanspruchnahme“, d.h. der „Flächenverbrauch“ insb. von bisher land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten, aber auch von naturbelassenen Flächen für die Umwandlung in Siedlungs-, Verkehrs-, Grünflächen zu prüfen (ggf. Tabelle mit Flächenanteilen je Nutzungsart, verbunden mit einer Gegenüberstellung vorher/nachher).

⁵ bei Bedarf Unterteilung in Aspekte Grundwasser, Oberflächengewässer / Hochwasserschutz, Niederschlagsentwässerung

2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.4.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand

Auswirkungen / Prognose

2.4.2 Tiere

Ausgangssituation / Bestand

Auswirkungen / Prognose

2.4.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.4.1/2.4.2), ggf. auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (s. Kap. 2.5), gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als (**nicht**) erheblich nachteilig zu bewerten.

2.5 Landschaft

Ausgangssituation

Auswirkungen / Prognose

2.6 Menschliche Gesundheit

2.6.1 Erholung

Ausgangssituation

Auswirkungen / Prognose

2.6.2 Lärm

- **Verkehrslärm**
(insb. auf das Plangebiet einwirkende Immissionen, aber auch durch die Planung verursachte Emissionen im Hinblick auf geplante sowie auf Bestandsnutzungen, wie z.B. Wohngebäude)
- **Gewerbelärm** (*hierunter fällt auch Anlagen- sowie Sport- und Freizeitlärm*)

2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich (**nicht**) innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18⁶) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung (**nicht**) betroffen.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:

Beschreibung / Bewertung in Anlehnung an den Muster-Einführungserlass⁷ v. 28.09.2017

2.7 Luft

Ausgangssituation

Auswirkungen / Prognose

2.8 Klima

Ausgangssituation

möglichst Unterteilung in Aspekte Stadt-/Lokalklima, Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen / Prognose

möglichst Unterteilung in Aspekte Stadt-/Lokalklima, Klimaschutz und Klimaanpassung

2.9 Abfall⁸

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind, soweit möglich, im weiteren Verfahren nachzureichen sowie im weiteren Planungsprozess zu beachten. Bei evtl. erforderlichen Abrissarbeiten bestehender Bausubstanz sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (und ggf. Beprobung) zu beachten.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Unterteilung in Kultur- (Bau-/Boden Denkmäler) und Sachgüter⁹

Auswirkungen / Prognose

⁶ Kommission für Anlagensicherheit (KAS): [Leitfaden](#): Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbefürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) mit Ergänzungen

⁷ s. auch [BauGBÄndG 2017 – Mustererlass](#) Nr. 2.2.2.3 Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

⁸ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e) und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

⁹ s. auch https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

2.11 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind (*nicht*) zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotoptfläche in den nächsten Jahren). Wenn vor Beginn der Planung allerdings schon längere Zeit ein gleichbleibender Zustand bestanden hat, wird die Nullvariante in der Regel der Ausgangssituation entsprechen. Für die Nullvariante kann auch die Betrachtung und Bewertung von Art und Maß bestehender Baurechte relevant sein; ggf. ist eine Gegenüberstellung von Planung und Nullvariante zielführend, u.a. auch für die Beurteilung der Un-/Zulässigkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt (s. Kap. 4.1).

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB¹⁰ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und gem. § 1a BauGB	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG¹¹	Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich
Artenschutz / saP ¹²	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis:

¹⁰ Baugesetzbuch, Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)

¹¹ Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434)

¹² saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung

		CEF ¹³ -/FCS ¹⁴ -Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.
FFH-/SPA – Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 32 BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist.

Tabelle: Instrumente des Umweltrechts

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der (erheblichen) nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (**Tabelle wird im weiteren Verfahren ergänzt und detailliert / in der endgültigen Fassung des Umweltberichtes verbleiben** letztlich diejenigen Maßnahmen, die tatsächlich im Rahmen des Planungsfortschritts berücksichtigt wurden bzw. die zeichnerisch und/oder textlich im B-Plan festgesetzt bzw. im zugehörigen Städtebaulichen Vertrag [StbV] geregelt werden).

nachteilige Umwaltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	(vorgeschlagene / geplante) Maßnahme	Nr. (Art*)	positiv für Schutzgut/-güter bzw. Umweltbelang/e	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textl./zeichn. Festsetzung im B-Plan / Regelung im StbV)
	•			
	•			
	•			
	•			
	•			
	•			
	•			
	•			
	•			

Tabelle: Konfliktmindernde Maßnahmen (* Art der Maßnahme: Vermeidung Vm, Verringerung Vr, Ausgleich A)

(nur eine Maßnahme in Stichpunkten pro Zeile, bei Wechselwirkungen Mehrfachnennung von Schutzgütern / Umweltbelangen pro Maßnahme möglich)

¹³ CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

¹⁴ FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Plangebiet liegen (keine) naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind weder gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope, im ABSP als bedeutsam ausgewiesene Lebensräume noch Biotope der Stadtbiotopkartierung vorhanden.

Bei Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist über ggf. notwendige Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des § 1a BauGB zu entscheiden. Im Vordergrund der Planung müssen jedoch zunächst Vermeidung und Minderung von Konflikten stehen. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht keine Ausgleichspflicht. Wenn die Vermeidung von planerisch zulässigen Eingriffen nicht möglich ist, sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung gemäß Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen der Stadt Nürnberg (Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen) notwendig. Entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich sind festzulegen, planungsrechtlich zu sichern und zu überwachen. Im planungsrechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB ist die Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg zu berücksichtigen.

Bei Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

Im Geltungsbereich befinden sich (keine) als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes eingestuften Gehölzbestände; bei Überplanung von festgestellten Waldfächten ist in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) (ggf.) ein waldrechtlicher Ausgleich (i.d.R. als Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen) umzusetzen und planungsrechtlich / vertraglich zu sichern.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken) wird im Interesse der Rechtssicherheit der Planung die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen. Im Rahmen der saP wird umfassend und systematisch ermittelt, ob die Planung auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, insb. das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, treffen könnte.

Die Verbote treten zwar erst mit Realisierung des Vorhabens direkt ein, allerdings ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits zu prüfen, ob die Umsetzung eines B-Plans aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung

verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen. Eine Abwägung artenschutzrechtlicher Belange im Bauleitplanverfahren ist nicht möglich.

Bei festgestellter Betroffenheit europäisch oder streng geschützter Tierarten durch das Vorhaben sind Vermeidungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu planen, sowie deren Umsetzung und dauerhafter Unterhalt planungsrechtlich / vertraglich zu sichern.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung **nicht** betroffen. Bei Betroffenheit (d.h. Nichtausschluss von Beeinträchtigungen) ist in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung bzw. ggf. eine -(vor)prüfung durchzuführen.

6. Geprüfte Alternativen¹⁵

Es wurden **keine** Planungsalternativen zur Prüfung vorgelegt; **kurze Beschreibung der Alternativen und Angabe der Gründe für die Wahl der vorliegenden Planung bzw. für den Ausschluss der anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten.**

Allerdings schlägt der Umweltbericht konfliktmindernde Maßnahmen vor (s. Kapitel 4), die zur Vermeidung, Verringerung und/oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im weiteren Verfahren vom Verfahrensträger nach Möglichkeit umzusetzen bzw. in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB n.F. soll den aktuellen Zustand des Plangebietes (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist ggf. ein Konzept zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu entwickeln und im Umweltbericht (Monitoring, Kapitel 8) darzustellen. Im Regelverfahren wird der Umweltbericht im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

¹⁵ Im Falle von Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (sog. FNP-Änderungen) ist hinsichtlich der hierbei durchzuführenden Standort-Alternativenprüfung auf Gesamtstadtebene (zusätzlich) auf die zugehörige Begründung zum FNP-Änderungsverfahren zu verweisen.

Der/Die vorliegende 1. Entwurf / Fortschreibung des Umweltberichtes wurde vom Büro xy (Name, Ort) erstellt und wurde/wird vom Umweltamt der Stadt Nürnberg fachlich geprüft (werden). Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kapitel 4).

Folgende Informationsquellen wurden für den ersten Entwurf / die Fortschreibung des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirsamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014) / Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
 - Freiraumkonzept für den Nürnberger Süden (2022)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ (2012)
- Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte¹⁶ (INSEK) „Altstadt Nürnberg“ (2012), „Nürnberger Süden“ (2012), „Weststadt“ (2012), „Nürnberg Südost“ (2015)
- Grün- und Freiraumkonzept Weststadt (2012)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserberichte der Stadt Nürnberg (2011/2017)
- Strategische Lärmkarte LfU 2022 (Straßenlärm, Fluglärm), EBA 2022 (Schienenlärm)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2016, Fortschreibung 2019)
- Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken (2018)
- Lärmaktionsplan für Nebeneisenbahnstrecken (2019)
- Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Nürnberg (2020)
- Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ (2008)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (2017)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV)
- <http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html>
- http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.htm
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas
- Ortsbegehung (**Umweltbelang**) am ...
- ...

Kenntnislücken:

(Abschließende) Aussagen zu den Umweltbelangen () liegen noch nicht vor. Im weiteren Planungsprozess sind für die Schutzwerte () Gutachten zu erstellen, zu aktualisieren, etc.

¹⁶ wenn Plangebiet innerhalb des jeweiligen Untersuchungsgebietes liegt

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB n.F. sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB n.F. und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F. (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)¹⁷. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines Bauleitplanes zu unterrichten.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch Festsetzungen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bauleitplans bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger und Bürgerinnen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

Monitoringkonzept zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des B-Plans Nr. xxxx:

Tabelle: Monitoringmaßnahmen

(Textbaustein vor öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Auf Grund des frühen Planungsstadiums sind weitere Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht möglich. Sofern weitere Überwachungsmaßnahmen fachlich erforderlich sind, sind sie im weiteren Verfahren (spätestens bis zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden zu erarbeiten.

¹⁷ s. auch BauGBÄndG 2017 – Mustererlass Nr. 3.4 Überwachung

9. Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. xxxx soll/wurde im Stadtplanungsausschuss (AfS) ein Verfahren eingeleitet (werden). Der vorliegende Umweltbericht (1. Entwurf / Fortschreibung) stellt die (ersten) Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. dar.

(schutzgutbezogene) Kurzdarstellung der Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB werden (nicht) erwartet / können (nicht) ausgeschlossen werden.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte) ¹⁸
Fläche		
Boden		
Wasser		
Pflanzen		
Tiere		
Biologische Vielfalt		
Landschaft		
Menschliche Gesundheit		
• Erholung		
• Lärm		
• Störfallvorsorge		
Luft		
Klima		
Abfall		
Kultur- und Sachgüter		

**Tabelle: Zusammenfassende Bewertung
(noch nicht möglich / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)**

(ggf.) Darstellung und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes¹⁹

(ggf.) Darstellung und Bewertung der Kumulierungswirkung der vorliegenden Planung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete²⁰

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Ort, den xx.xx.20xx
Verfasser (Name/n)
Büro (Name / Anschrift)

¹⁸ Spalte entfällt in der Fassung zum Billigungs-/Satzungsbeschluss

¹⁹ s. auch [BauGBÄndG 2017 – Mustererlass](#) Nr. 2.2.2.2 Wechselwirkungen

²⁰ gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) ff) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / §1 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Gemäß BNatSchG hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 (zuletzt geändert am 01.06.2023)

Seit 2021 ist der Grundsatz „Vermeidung von Zersiedelung und Flächensparen“ im Landesplanungsgesetz (LpIG) verankert. Ziel ist es, den Verbrauch von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Bis 2030 sollen landesweit max. 5 Hektar pro Tag neu in Anspruch genommen werden. Der LEP betont, für eine kompakte Siedlungsentwicklung vorrangig vorhandene Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen, um Zersiedelung zu vermeiden, die Funktionsfähigkeit der Versorgungsinfrastruktur zu sichern und Kosten zu minimieren.

ABSP der Stadt Nürnberg (1996):

Eine Reihe von Bodenschutzz Zielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

Stadtratsbeschluss vom 14.06.2023:

Im Beschluss „Nürnberg grün und lebenswert erhalten“ bekennt sich die Stadt dazu, im

Rahmen der Bauleitpläne Festsetzungen zur Eindämmung des Flächenfraßes und der weiteren Bodenversiegelung zu treffen.

Sie verfolgt dabei insb. folgende Ziele:

- Reduzierung der Umwandlung von Grünflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald
- Erhalt von Reichswald, Knoblauchsland, Moorenbrunnenfeld und der landwirtschaftlichen Flächen im Nürnberger Süden
- Erhalt gesetzlich geschützter Biotope, sowie von Flächen, die im Stadtklimagutachten als für den Klimaschutz relevant erfasst sind
- Erhalt von innerstädtischen Freiflächen/-räumen

EG-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie / WRRL):

Vorrangiges Ziel ist das EU-weite Erreichen eines guten Zustands aller Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangs-/Küstengewässer, Grundwasser). Für die Gewässer gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

§§ 77, 78ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
(Frühere) Überschwemmungsgebiete (ÜSG) i.S.d. § 76 sollen nach § 77 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. §§ 78 und 78a beinhalten planerische und bauliche Vorschriften, welche darauf abzielen, Retentionsräume möglichst von Bebauung freizuhalten bzw. im Fall einer Bebauung das vorherrschende Hochwasserschutzniveau nicht zu verringern. Generell sind bei Planungen in einem amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG (§ 76 Abs. 3) oder in einem Risikogebiet außerhalb eines ÜSG die Belange der Hochwasservorsorge im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 3 und 8, § 78b Abs. 1).

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Januar 2026

Nationale Wasserstrategie / Wasserzukunft Bayern 2050:

Um die Wasserversorgung auch in Zukunft sicher zu stellen, wurde ein Handlungsrahmen mit Zielhorizont 2050 für ein modernes Wassermanagement geschaffen. Im Aktionsprogramm werden 78 konkrete Maßnahmen genannt, die durch Bund, Länder und Kommunen sowie andere Akteure umzusetzen sind.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, das eine Neubauplanung vor-

sieht (einschließlich Konversionsflächen), die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahmen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Da i.d.R. Flächen benötigt werden, die bei Bedarf grundstücksübergreifend und multifunktional genutzt werden, soll die Entwässerung frühzeitig und Dienststellenübergreifend betrachtet werden.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und des Umweltausschusses v. 16.11.2023: Die Verwaltung wird beauftragt, Planung und Ausführung aller Vorhaben in der Stadt unter dem Aspekt der „wassersensiblen Stadt“ zu betreiben.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

§§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die §§ 44 und 45 regeln die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel II.4).

Die Bayerische Biodiversitätsstrategie (01.04.2008) nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopver-

bunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbe- flächen.

Die Biodiversitätsstrategie der Stadt Nürnberg 2025 beschreibt und bündelt langfristige Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt im städtischen Einflussbereich. (*Beschluss des Umweltausschusses 04.12.2024*)

Natur und Landschaft

§ 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 1 BNatSchG sind die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschl. Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit als auch der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie z.B. Grünzüge, Parkanlagen, Einzelbäume sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind,

neu zu schaffen oder zu entwickeln.

Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Grün- und Freiraum, Erholung, Lärm, Luft, Störfallvorsorge

Nach BauGB §1 Abs 6 Nr. 14 hat die Bauleitplanung die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen als Belang zu berücksichtigen.

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Januar 2026

Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (BLB):

Der 2023 fortgeschriebene BLB trifft für Wohn- und Gewerbegebiete einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten. Er benennt Orientierungswerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen: je Einwohner in Geschosswohnungen: 20 m², je Einwohner in Einfamilienhäusern 10 m²; davon entfallen je Einwohner 3,4 m² für Spielplatz- oder Jugendspielfläche.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2019 sowie des Stadtplanungsausschusses vom 17.10.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen von Dach- oder Fassadenbegrünungsmaßnahmen bei allen anstehenden städtischen Neubauprojekten und im Bestand zu prüfen und nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Stadtratsbeschluss vom 04.03.2020:

Das Konzept der „Grünen Finger“ dient als Planungsgrundlage und Orientierungshilfe für alle räumlichen Entwicklungsplanungen sowie für stadstrategische Grundsatzentscheidungen. Die Entwicklung von Grünflächen auf vormals baulich genutzten Flächen bleibt jeweils eigenen Beschlussfassungen vorbehalten. Bei der konkreten Umsetzung sind bestehende funktionale Zusammenhänge der vorhandenen Gebiete einzelfall-spezifisch zu prüfen und zu berücksichtigen.

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):

gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BlmSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung):

legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BlmSchG (Lärmaktionsplan):

Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der zuletzt 2023 fortgeschrieben wurde. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen. Für die Haupteisenbahnstrecken

wurde im Jahr 2023, für den Verkehrsflughafen Nürnberg im Jahr 2020 ein LAP von den jeweils zuständigen Stellen aufgestellt.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BlmSchG (Zweiter Teil) unterliegen, im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BlmSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmenschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BlmSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmenschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BlmSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärm- schutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Januar 2026

von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozial-adäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmsschutzverordnung.

39. BlmSchV / § 47 BlmSchG (Luftreinhalteplan) / EU-Verordnung 2024/1991 über Luftqualität und saubere Luft in Europa:

Die 39. BlmSchV legt Mess- und Berichtspflichten und nennt Grenzwerte für Luftschorstoffe. Bei Grenzwertüberschreitung ist ein Luftreinhalteplan zu erstellen, der Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigung nennt. Infolge der 2024 in Kraft getretenen EU-Luftqualitätsrichtlinie ist die 39. BlmSchV bis 2026 zu aktualisieren.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft): Sie konkretisiert die im BlmSchG begründeten Schutz- und Vorsorgeanforderungen gemäß dem Stand der Technik und legt für die genehmigungsbedürftigen Anlagen aller Industriebranchen betriebliche Anforderungen und Emissionsbegrenzungen für die jeweils relevan-

ten Luftschorstoffe fest. Immissionsanforderungen der TA Luft bestehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Hierzu dürfen bestimmte Immissionswerte nicht überschritten werden. Diese Immissionsanforderungen sollen auch für die Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen):

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Satz 1 BlmSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierter Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima und Energie

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG):

Das KSG soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Grundlage dafür ist die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit dem KSG werden Klimaschutz- und sektorübergreifende jährliche Minderungsziele gesetzlich verankert.

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

Das 2021 in Kraft getretene BayKlimaG legt Klimaschutzziele fest, die einen Beitrag zu dem in Paris vereinbarten globalen 1,5 Grad-Ziel leisten sollen. Begleitend dazu wurde ein Klimaschutzprogramm mit konkreten Maßnahmen beschlossen, das 2024 zur Erreichung der im BayKlimaG genannten Minderungsziele fortgeschrieben wurde.

§ 1 Abs. 5 und 6 und § 1a Abs. 5 BauGB:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Seit der BauGB-Novelle 2011 sollen Bauleitpläne dazu beitragen, Klimaschutz und Klimaanpassung auch in der Stadtentwicklung zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des KSG die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral beizutragen.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAng) / Deutsche Klimaanpassungsstrategie (DAS) / Bay. Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS):

Das KAnG legt Klimaanpassungsziele fest und ist Rechtsgrundlage für die Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Das KAnG verpflichtet Bund, Länder und öffentliche Stellen, die die Länder für die Konzepterstellung benennen, Konzepte für

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Stand: Januar 2026

die Anpassung an die fortschreitende Erderhitzung zu entwerfen und benennt als zentrale Maßnahme ein Entsiegelungsgebot. Die DAS legt 33 messbare Ziele fest. Die BayKLAS 2016 wird zzt. fortgeschrieben.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Ziel ist bis 2030, dass mind. 80% der Stromversorgung auf Erneuerbaren Energien (EE) beruht. Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, weswegen sie als vorrangiger Be lang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) / LEP 2013 (zuletzt geändert am 01.06.2023): Das WindBG gibt den Ländern verbindliche, zeitlich gestufte Flächenziele vor, um die Ziele des EEG zu erreichen. Als landesweiten Flächenbeitragswertes nach WindBG legt das LEP für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 fest.

Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden wurde 2023 novelliert und setzt Umsetzungsfristen für den Umstieg auf das Heizen mit mind. 65 Prozent Erneuerbaren Energien für Neu- und Bestandsbauten.

Wärmeplanungsgesetz (WPG):

Ziel des 2024 in Kraft getretenen WPG ist die Umstellung der Wärmeerzeugung sowie -versorgung auf erneuerbare Energien, um bis zum Jahr 2045 in Deutschland Klimaneutralität zu erreichen.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013: In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

Das *Stadtclimagutachten* ist eine Grundlage für Planungsvorhaben in der Stadt Nürnberg. In der Klimafunktionskarte und der Planungshinweiskarte werden zum einen Analyseergebnisse, zum anderen Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung dargestellt. Das Stadtclimagutachten wird zzt. fortgeschrieben. (*Gemeinsamer Beschluss des*

Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014)

Stadtratsbeschluss vom 24.07.2019:

Die Verwaltung wird u.a. beauftragt den Ausbau der Fernwärme in Nürnberg aktiv zu unterstützen sowie alle Möglichkeiten für CO₂-neutrale Wärmeversorgungen bei Neubaumaßnahmen auszuschöpfen und bei Grundstücksverkäufen der Stadt Nürnberg Studien hinsichtlich möglicher CO₂-Neutralität erstellen zu lassen.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 22.07.2021: Der sog. „Klima-Baukasten“ für die Nürnberger Bauleitplanung soll zur Anwendung kommen; konkrete Zielsetzungen für Klimaschutz und Klimaanpassung sollen als verbindliche Vorgabe einzelfallbezogen zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens beschlossen werden („Eckdatenbeschluss“).

Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022:

Als Treibhausgasminderungsziel bis zum Jahr 2030 wird ein Wert von - 65% festgelegt (Basisjahr: 1990); die Klimaneutralität der Gesamtstadt soll bis spätestens zum Jahr 2040 erreicht werden (Punkt b).

Umweltausschussbeschluss v. 27.07.2022: Infolge der zunehmenden Hitzebelastungen hat die Stadt Nürnberg einen Hitzeaktionsplan erarbeitet und dessen Umsetzung beschlossen. Mit konkreten Maßnahmen sollen insb. die gesundheitlichen Folgen extremer Hitzesituationen abgemildert werden.

Die Kommunale Wärmeplanung stellt dar wie bis 2040 / 2045 eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung erzielt werden kann und benennt einen Maßnahmenkatalog sowie einen Umsetzungsplan zur zeitlichen Priorisierung der Maßnahmen. (*Stadtratsbeschluss vom 04.06.2025*)

Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK): Zur Erreichung der Klimaschutzziele vom 18.05.2022 liegt ein strategischer Handlungsplan für die schnellstmögliche Umsetzung von Klimaschutz vor. Der Maßnahmenkatalog ist weiter zu konkretisieren und bei Bedarf zu aktualisieren. (*Stadtratsbeschluss vom 23.07.2025*)

Anlagen (ggf. im Querformat) – Urheberrechte beachten (v.a. bei Luftbildern)!

Plan 1: